

WEGE DES ÜBERTRITTS IN DIE PENSION IM JAHR 2020

Wege und Dauer des Übertritts in den Ruhestand nach Geschlecht, Alter,
Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: Wien

Wien, 2021

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice, zu beziehen.

Inhalt

EINLEITUNG	4
1 GRUNDLAGEN DER SONDERAUSWERTUNGEN.....	5
1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung.....	5
1.2 Datengrundlagen	6
1.2.1 Methodische Vorgangsweise.....	7
1.3 Wege des Übertritts in die Pension	8
1.3.1 Erwerbstätigkeit – Altersteilzeit	10
1.3.2 Freiwillige Versicherung oder Selbstversicherung	11
1.3.3 Krankengeldbezug	12
1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug.....	12
1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.....	12
1.3.6 Sonstige Versicherungszeit	13
1.3.7 Versicherungslücken.....	14
1.4 Dauer des Übertritts in die Pension.....	14
1.5 Erstmalsiger Pensionsneuzugang 2020 gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik	14
2 ANALYSE DER SONDERAUSWERTUNGEN.....	16
2.1 Wege des Übertritts in die Pension	16
2.1.1 Übertritt in die Alterspension	17
2.1.2 Übertritt in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	20
2.2 Dauer des Übertritts in die Pension.....	24
2.2.1 Dauer des Übertritts in die Alterspension	25
2.2.2 Dauer des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	29
2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2019.....	32
2.3.1 Wege des Übertritts.....	32
2.3.2 Dauer des Übertritts	34
Tabellenverzeichnis.....	36
Abbildungsverzeichnis.....	37
Abkürzungen.....	38

EINLEITUNG

In der gesetzlichen Pensionsversicherung wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um dem frühzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben entgegenzuwirken. Die Reformen bewirkten aber nicht immer einen längeren Verbleib der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Erwerbsleben. Faktoren wie die aktuell vorherrschende Arbeitsmarktsituation, gesundheitliche Gründe aber auch die individuelle Lebenssituation tragen dazu bei, dass der Pensionsantritt oftmals nicht unmittelbar nach der Beendigung des Erwerbslebens erfolgt. Das Ende der Erwerbskarriere liegt in vielen Fällen bereits viele Monate oft sogar Jahre vor dem Pensionsantritt.

Im Zentrum des vorliegenden Berichts stehen folgende Fragen: welchen Status in Bezug auf das Versicherungsverhältnis haben Pensionsbezieher kurz vor dem Antritt der Pension und wie lange dauert es nach dem Ende der Erwerbskarriere eines Arbeitnehmers, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Gegenstand der Auswertungen sind die unterschiedlichen Versicherungsverhältnisse vor dem Antritt der Pension, sowie die Dauer jenes Zeitraumes, der zwischen dem letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und dem Pensionsantritt liegt. Die Auswertungen und Analysen des vorliegenden Berichtes betreffen alle Pensionsbezieher, die im Berichtsjahr 2020 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Der vorliegende Bericht wird in zwei Hauptabschnitte untergliedert: Im ersten Abschnitt werden die Grundlagen für die komplexen Sonderauswertungen beschrieben, im zweiten Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem erstellten Datensatz VVP.

1 GRUNDLAGEN DER SONDERAUSWERTUNGEN

In diesem Abschnitt werden die Vorgehensweise und das Thema der Sonderauswertungen vorgestellt. In Kapitel 1.1. wird jene Grundgesamtheit des Pensionsneuzugangs präsentiert, auf die sich die Auswertungen beziehen. Damit die komplexen Auswertungen durchgeführt werden können, werden zwei unterschiedliche Datengrundlagen herangezogen und diese miteinander verknüpft. Die beiden Datengrundlagen und der Inhalt des verknüpften Datensatzes VVP werden in Kapitel 1.2. näher beschrieben. Das erste Thema der Auswertungen bezieht sich auf die „Wege des Übertritts“ in die Pension. In Kapitel 1.3. werden die unterschiedlichen Arten der Versicherungsverhältnisse vor Pension, die „Wege des Übertritts“ aufgelistet und beschrieben. Das zweite Thema der Auswertungen in Kapitel 1.4. bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension. In Kapitel 1.5. wird abschließend die Zahl der tatsächlich angefallenen Neuzuerkennungen des Jahres 2020, die Grundgesamtheit für die Auswertungen und Analysen, gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik tabellarisch zusammengestellt und beschrieben.

1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung

Die vorliegenden Auswertungen beziehen sich auf alle Pensionsbezieher, die im Jahr 2020 eine Eigenpension zuerkannt bekommen. Bei den Eigenpensionen handelt es sich um Direktpensionen, dazu gehören die normale Alterspension, die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (auslaufend), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridorpension, die Schwerarbeitspensionen und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Bei den Auswertungen werden nur jene Direktpensionen in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher sowohl im Inland wohnen als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionisten mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus, sie sind sehr klein und würden den Gesamtdurchschnitt und das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

1.2 Datengrundlagen

Für die Analyse der Versicherungskarrieren ist es notwendig, zwei Datensätze miteinander zu kombinieren: Es werden alle Neuzuerkennungen des Jahres 2020 aus der Jahresstatistik der Pensionsversicherung (PJ) vom Dachverband der Sozialversicherungsträger mit einem anonymisierten Individualdatensatz (Datensatz VVP) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) verknüpft.

Pensionsversicherungsjahresstatistik PJ

In der Jahresstatistik der Pensionsversicherung beim Dachverband der Sozialversicherungsträger (PJ) ist die Gesamtzahl des tatsächlichen Neuzugangs des Jahres 2020 gespeichert. Ebenso sind für jeden Pensionsbezieher des Neuzugangs aggregierte Daten aus der Pensionsberechnung gespeichert. Dazu gehören die Gesamtzahl der erworbenen Versicherungsmonate während der Versicherungskarriere, die Zahl der Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und die Zahl der Versicherungsmonate einer freiwilligen Versicherung.

In der Jahresstatistik PJ gibt es jedoch keine zeitliche Zuordnung der oben genannten erworbenen Versicherungsmonate, so dass das Versicherungsverhältnis kurz vor Pension und die Dauer des Übertritts in die Pension ermittelt werden können. Aus diesem Grund wird eine Stichprobe von Versicherungskarrieren (VVP) herangezogen, welche die komplexen Auswertungen ermöglicht.

Datengrundlage VVP

Datengrundlage der vorliegenden Sonderauswertung ist eine rund 95-Prozentige Stichprobe (VVP) des tatsächlichen erstmaligen Neuzugangs aus der Pensionsversicherungsjahresstatistik des Jahres 2020. In dieser Stichprobe sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Pensionsneuzugangs gespeichert, sie stellen die Versicherungsverläufe der Pensionsbezieher dar. Die Versicherungskarrieren werden von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) für die Pensionsberechnung der jährlichen Neuzugänge verwendet. Sie sind anonymisiert und werden dem Bundesministerium für sozialpolitische Analysen zur Verfügung gestellt.

In den Versicherungskarrieren sind alle erworbenen Versicherungsmonate, aber auch Versicherungslücken in zeitlicher Abfolge gespeichert. Jeder erworbene Versicherungsmonat

wird in der Versicherungskarriere als Qualifikation gespeichert. Alle Qualifikationen werden in der Zentralen Versicherungsdatei des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger näheren Bezeichnungen zugeordnet. Die Bezeichnungen entsprechen den unterschiedlichen Arten von Versicherungszeiten, sie beschreiben die Versicherungsverhältnisse in jedem Monat der gesamten Versicherungskarriere.

1.2.1 Methodische Vorgangsweise

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen ist die Kombination der beiden Datensätze, das ist der Datensatz PJ aus der Pensionsversicherungsjahresstatistik und der Datensatz VVP der individuellen Versicherungskarrieren von der Pensionsversicherungsanstalt. Der daraus entwickelte „Datensatz VVP“ umfasst mehr als 90 % jener Pensionsbezieher, die im Jahr 2020 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Der neue Datensatz VVP umfasst die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Pensionsneuzugangs 2020. Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren sind die erworbenen Versicherungsmonate in zeitlicher Abfolge vom Beginn der Versicherungskarriere bis zum Pensionsantritt. Durch die Zuordnung der Versicherungsmonate zu den Bezeichnungen gemäß der Zentralen Versicherungsdatei werden die Versicherungsmonate im Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst.

Die Kategorien der Versicherungsmonate entsprechen den drei Hauptgruppen von Versicherungszeiten, wie sie gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) definiert werden: Alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten, die von Personen die ab dem 1.1.1955 geboren sind, werden als Beitragszeiten bezeichnet.

Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit,**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG und**

3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilversicherungszeiten zählen:

- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld (vom AMS), Weiterbildungsgeld
- Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
- Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld
- Krankengeld und Rehabilitationsgeld (ab 2014)
- Wochengeld
- Kindererziehungszeiten
- Präsenz- und Zivildienst

Zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten werden auch jene Zeiten gezählt, die noch als „Ersatzzeiten“ gelten, also vor 2005 angefallen sind.

Durch die Zuordnung der Versicherungszeiten in den Versicherungskarrieren zu den oben definierten Beitragszeiten können die Zahl und die Art der erworbenen Versicherungsmonate pro Pensionsbezieher erfasst und mit Bezug auf den Zeitfaktor analysiert werden. Auf die Vorgangsweise bei den Auswertungen für die „Wege des Übertritts“ und die „Dauer des Übertritts“ in die Pension wird in den beiden darauffolgenden Abschnitten detaillierter eingegangen.

1.3 Wege des Übertritts in die Pension

Im Mittelpunkt der vorliegenden Sonderauswertung stehen die Übertrittswegen in die Pension. Grundlage der Auswertungen für die „Wege des Übertritts“ sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Jahres 2020. Wesentlich für die Auswertungen ist die Zuordnung der Versicherungsmonate zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten (Kapitel 1.2.1.) unter Berücksichtigung der zeitlichen Lagerung der Versicherungsmonate.

In diesem Abschnitt wird zuerst beschrieben, was man unter einem Übertrittsweg versteht, wie die Übertrittswegen aus der Versicherungskarriere ermittelt werden und wie die Ergebnisse in den Tabellen dargestellt werden. Anschließend werden alle für die Sonderauswertung verwendeten unterschiedlichen Arten von Übertrittswegen beschrieben.

Übertrittsweg bzw. Versicherungsverhältnis vor Pension

Der Übertrittsweg in die Pension entspricht dem letzten Versicherungsverhältnis genau einen Monat vor dem Antritt der Pension. Dieses wird ermittelt, in dem aus der Versicherungskarriere des Pensionsbezieher die Art der Versicherungszeit gemäß der definierten Zuordnung (siehe 1.2.1.) bestimmt wird. Dieses Versicherungsverhältnis vor Pension entspricht der „Übergangsform“ oder dem „Übertrittsweg“ in die Pension.

Bei den Auswertungen zu den „Wegen des Übertritts“ werden aus der Stichprobe der Pensionsbezieher die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege der Pensionsbezieher ermittelt und auf den tatsächlichen erstmaligen Pensionsneuzugang 2020 der Jahresstatistik der Pensionsversicherung hochgerechnet. In den Tabellen werden die Häufigkeiten der Übertrittswege in absoluten und relativen Zahlen dargestellt. Damit kann gezeigt werden, wie viele Pensionsbezieher welchen Übertrittsweg vor dem Antritt der Pension aufweisen und wie hoch der Anteil der Pensionsbezieher mit einem bestimmten Übertrittsweg am jeweiligen Pensionsneuzugang ist.

Arten der Übertrittswege in die Pension

Der Übertrittsweg eines Pensionsbezieher ist in den meisten Fällen eine Beitragszeit auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder eine Beitragszeit auf Grund einer Teilpflichtversicherung. Die Auswertungen haben aber auch ergeben, dass im letzten Monat vor Pensionsantritt häufig eine neutrale oder versicherungsfreie Zeit vorliegt.

Folgende Arten von Übertrittswegen werden für die vorliegende Sonderauswertung definiert:

- a) Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)
- b) Freiwillige Versicherung oder Selbstversicherung
- c) Krankengeldbezug
- d) Rehabilitationsgeldbezug
- e) Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung
- f) Sonstige Versicherungszeit
- g) Versicherungslücke

Die Übergangsformen a) bis e) zählen zu den wichtigsten Beitragszeiten einer Teilversicherungszeit nach dem APG. In diesem Bericht werden aber auch alle Versicherungszeiten

und Ersatzzeiten, die vor 2005 angefallen sind, berücksichtigt und den entsprechenden Beitragszeiten nach dem APG zugeordnet.

Im folgenden Abschnitt werden nun alle Übergangsformen gemäß a) bis g) näher beschrieben:

1.3.1 Erwerbstätigkeit – Altersteilzeit

Die Erwerbstätigkeit ist die wichtigste Versicherungszeit im Leben eines Erwerbstätigen. Zeiten der Erwerbstätigkeit bilden die grundlegendsten Voraussetzungen für den Antritt einer Pension.

Zu der Übergangsform der Erwerbstätigkeit zählen alle Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Es werden nur Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung als Zeiten einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Auch Zeiten von Familienhospizkarenz und Pflegevollzeitkarenz gelten als Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit.

In dieser Sonderauswertung werden erwerbstätige Personen, die das Modell der Altersteilzeit in Anspruch nehmen, ebenfalls erfasst und in den Tabellen separat dargestellt. Damit Personen, die in Altersteilzeit sind, ermittelt werden können, werden die Daten der Pensionsbezieher des Neuzugangs mit den Daten der Arbeitsmarktverwaltung verknüpft.

Altersteilzeit

Die „Altersteilzeit“ wurde im Jahr 2000 eingeführt, sie wird von der Arbeitsmarktverwaltung geregelt. Dem Modell der Altersteilzeit liegt ursprünglich das Ziel zugrunde, die Beschäftigungssituation Älterer zu stabilisieren und zusätzliche Beschäftigung zu schaffen. Die Altersteilzeitvereinbarung ermöglicht es Unselbständig Beschäftigten, die vor Pensionsantritt erwerbstätig sind, die Vollarbeitszeit zu reduzieren und gleitend in die Pension zu wechseln.

Es gibt zwei Modelle, die bei der Altersteilzeitvereinbarung möglich sind:

1. kontinuierliche Reduzierung der Arbeitszeit:
die Arbeitszeit wird reduziert und gleitend in die Pension gewechselt

2. Blockung der Arbeitszeit:

die aktive Beschäftigung wird beendet, dabei wird die Hälfte der Arbeitszeit voll gearbeitet, die andere Hälfte ist Freizeit und legt daher den Ruhestand nach vorne.

Für die Auswertungen zu den Übertrittswegen wird keine Unterscheidung zwischen der kontinuierlichen Reduzierung und der geblockten Arbeitszeit vorgenommen.

Der Zugang zur Altersteilzeit wurde immer wieder neu geregelt. Im Jahr 2019 ist er frühestens sechs Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Die Dauer ist auf maximal fünf Jahre beschränkt.

Die Erwerbstätigkeit ist bei Antritt einer Alterspension die übliche und häufigste Übergangsform in die Pension. Im Idealfall endet die Erwerbskarriere mit dem Antritt der Pension. „Beschäftigung vor Pension“ ist jedoch besonders bei älteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ein herausforderndes Thema. Mit der gesetzlichen Regelung der Altersteilzeit wurde jedoch eine Möglichkeit geschaffen, dass ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einer verringerten Arbeitszeit bis zum Pensionsantritt in Erwerbstätigkeit bleiben können. Dennoch ist es nicht immer möglich, die Voraussetzungen für eine Altersteilzeit zu erfüllen. Unterschiedliche Faktoren, wie zum Beispiel eine kurzfristige Kündigung vor einem geplanten Pensionsantritt, die schwierige Situation am Arbeitsmarkt, gesundheitliche Gründe oder die individuelle Lebenssituation ermöglichen oft kein aktives Dienstverhältnis mehr. Die allgemein schlechte Erwerbssituation der Frauen verschärft das Problem noch zusätzlich. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit, haben oft keinen durchgehenden Erwerbsverlauf und eine Beschäftigung kurz vor Pension zu finden und auszuüben ist noch viel schwieriger als bei Männern.

1.3.2 Freiwillige Versicherung oder Selbstversicherung

Zur freiwilligen Versicherung zählen alle Beitragsmonate einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG aber auch Beitragsmonate der Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen. Auch die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung wird in dem vorliegenden Bericht als freiwillige Versicherung gezählt.

Frauen haben auf Grund von Betreuungspflichten von Kindern und Angehörigen oft zu wenig Beitragsmonate erworben. Die freiwillige Versicherung öffnet besonders Frauen die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungsmonate zu erwerben, um einen Pensionsanspruch überhaupt zu erreichen.

1.3.3 Krankengeldbezug

Zeiten des Krankengeldbezuges zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Krankheit von der Österreichischen Gesundheitskasse ausbezahlt, sobald der Anspruch auf Entgeltfortzahlung des Dienstgebers erschöpft ist. Das Krankengeld hat den Zweck, den Verlust des Einkommens teilweise auszugleichen.

Wesentlich häufiger als bei den Alterspensionen ist der Bezug von Krankengeld vor dem Antritt einer Invaliditätspension.

1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug

Im Jahr 2014 wurde die befristete Invaliditätspension abgeschafft und das Rehabilitationsgeld eingeführt. Das Ziel war es bei vorübergehender Krankheit durch gezielte Maßnahmen der Rehabilitation die Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen. Der Grundsatz lautete „Rehabilitation vor Pension“ und der Fokus lag darin, die Gesundheit durch gezielte Maßnahmen wiederzuerlangen, um den Pensionsantritt zu verhindern oder zumindest hinauszuschieben. Voraussetzung für die Rehabilitation ist es, dass die Pensionsversicherung im Zuge des Pensionsverfahrens eine vorübergehende Invalidität feststellt und dass eine berufliche Rehabilitation nicht möglich und zumutbar ist. Das Rehabilitationsgeld ist für unselbständige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorgesehen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Das Rehabilitationsgeld wird von der Krankenversicherung ausbezahlt.

1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung

Leistungsbezüge aus der Arbeitslosenversicherung zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Anspruch auf einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung haben alle Unselbständig Erwerbstätigen. Zu den wichtigsten Leistungsbezügen zählen:

- a) Arbeitslosengeldbezug
- b) Notstandshilfebezug
- c) Überbrückungshilfe
- d) Weiterbildungsgeld und Umschulungsgeld nach dem ALVG
- e) Pensionsvorschuss und Übergangsgeld
- f) Bezug einer Sonderunterstützung
- g) Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts

Die Punkte c) und f) zählen zwar zu den Leistungsbezügen aus der Arbeitslosenversicherung, sie werden aber dennoch in den vorliegenden Auswertungen bei den „Sonstigen Zeiten“ (siehe Kapitel 2.6.) mitberücksichtigt.

Ergänzend zu den oben angeführten Leistungsbezügen, werden für die vorliegenden Auswertungen Zeiten, in denen „Mangels Notlage kein Anspruch auf Notstandshilfe“ gewährt wird (bis 2018), ebenfalls als Zeiten des Bezuges von Notstandshilfe mitberücksichtigt. Auch „vorgemerkte Arbeitssuche“ stellt eine Übertrittsform aus der Arbeitslosigkeit dar, obwohl diese Zeit nicht als Beitragsmonat gilt.

Die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer stellt ein besonderes Problem dar. Ein fehlender Arbeitsplatz oder Kündigungen auf Grund von längeren Krankenständen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen oft zu einem unerwünschten Pensionsantritt einer Invaliditätspension. Aber auch die Abschaffung vorzeitiger Alterspensionen im Jahr 2000, um das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen, führten zu steigenden Arbeitslosenzahlen bei den älteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Zeiten des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld treten häufiger vor Antritt einer Invaliditätspension auf als vor Antritt einer Alterspension. Bei Arbeitern ist die Arbeitslosigkeit wesentlich stärker ausgeprägt als bei den Angestellten.

1.3.6 Sonstige Versicherungszeit

Zu den sonstigen Versicherungszeiten zählen zum Beispiel der Bezug einer Überbrückungshilfe und einer Sonderunterstützung (siehe Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung), neutrale Zeiten oder auch Zeiten, in denen eine Pension bezogen wird.

- Bezug einer Überbrückungshilfe
- Bezug einer Sonderunterstützung
- Bezug einer Pension
- Neutrale Zeiten

Neutrale Zeiten sind keine Versicherungszeiten. Sie wirken sich nicht pensionssteigernd aus, erleichtern aber die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen.

1.3.7 Versicherungslücken

Versicherungslücken sind Zeiten in denen keine Versicherungszeit vorliegt. Sie werden auch als versicherungsfreie Zeiten bezeichnet. Diese Zeiten werden nicht als Pensionszeiten berücksichtigt.

1.4 Dauer des Übertritts in die Pension

Der zweite Teil der Auswertungen bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension. Die Dauer des Übertritts in die Pension ist jene Zeitdauer, die zwischen dem Zeitpunkt der letzten aktiven Beschäftigung und dem Antritt der Pension liegt. (Als letzte Beschäftigung zählen im Rahmen dieser Sonderauswertung auch Zeiten der Familienhospizkarenz und der Pflegevollzeitkarenz.) Diese Zeitspanne wird auch als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet (siehe auch im Bericht „Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher“).

Der Abschnitt zwischen der letzten Beschäftigung und dem Pensionsantritt ist oft ein Übergangszeitraum von mehreren Monaten bzw. Jahren. Er kann geprägt sein von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Zeiten der Krankheit sowie Rehabilitationszeiten, Zeiten der freiwilligen, - oder Selbstversicherung oder auch Zeiten, in denen der Pensionsversicherte überhaupt keine Versicherungszeit aufweist.

In den vorliegenden Tabellen wird die Dauer des Übergangs in die Pension in Jahren ausgedrückt und dargestellt.

1.5 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2020 gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik

In diesem Abschnitt wird die Grundgesamtheit der Auswertungen, die tatsächlichen Neuzuerkennungen von Direktpensionen des Jahres 2020, dargestellt.

Gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik (PJ) des Jahres 2020 beziehen 91.162 Personen erstmalig eine Direktpension. Es handelt sich dabei um Zuerkennungen innerhalb von Österreich und um Pensionen, die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten.

Von diesem gesamten Neuzugang erhielten 76.676 PensionsbezieherInnen eine Alterspension (AP) und 14.486 PensionsbezieherInnen eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den Alterspensionen entfallen 34.663 Leistungen auf Männer und 42.013 Leistungen auf Frauen. Bei den Invaliditätspensionen gehen 8.714 Pensionen an Männer und 5.772 Pensionen an Frauen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2020, PJ

		Pensionsversicherung			davon				
		Gesamt	der Unselbständigen	der Selbständigen	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn und Bergbau	SVA der Gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern
Männer	IP	8.714	7.378	1.336	5.106	2.154	118	743	593
	AP	34.663	28.186	6.477	13.078	14.344	764	5.261	1.216
	DP	43.377	35.564	7.813	18.184	16.498	882	6.004	1.809
Frauen	IP	5.772	5.356	416	2.530	2.802	24	292	124
	AP	42.013	37.017	4.996	13.054	23.766	197	2.866	2.130
	DP	47.785	42.373	5.412	15.584	26.568	221	3.158	2.254
Männer und Frauen	IP	14.486	12.734	1.752	7.636	4.956	142	1.035	717
	AP	76.676	65.203	11.473	26.132	38.110	961	8.127	3.346
	DP	91.162	77.937	13.225	33.768	43.066	1.103	9.162	4.063

2 ANALYSE DER SONDERAUSWERTUNGEN

In diesem Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem Datensatz VVP auf Basis der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Neuzugangs 2020. In Kapitel 2.1. werden die unterschiedlichen „Wege des Übertritts“ in die Pension und deren Häufigkeiten beschrieben. Die Häufigkeiten der Übertrittswege werden nach Pensionsart, Geschlecht, dem Pensionsversicherungsgesetz und auch nach Arbeitern und Angestellten relativ zum jeweiligen Pensionsneuzugang 2020 dargestellt und analysiert. In Kapitel 2.2. wird die „Dauer des Übertritts“ in die Pension gemäß den Klassifizierungen in Kapitel 2.1 und nach den unterschiedlichen Übertrittswegen beschrieben. In Kapitel 2.3. werden die Veränderungen der Übertrittswege und die Veränderungen der Dauer des Übertritts des Jahres 2020 mit dem Berichtsjahr 2019 verglichen.

2.1 Wege des Übertritts in die Pension

Im folgenden Abschnitt werden die absoluten und relativen Häufigkeiten der unterschiedlichen Übertrittswege in die Pension analysiert. Sie zeigen auf, wieviel Pensionsbezieher welches Versicherungsverhältnis einen Monat vor Pensionsantritt aufweisen.

Die Häufigkeiten der Übertrittswege variieren stark nach dem Geschlecht, der Pensionsart, dem Pensionsversicherungsgesetz und den unterschiedlichen Pensionsversicherungsträgern.

Im Gesamtdurchschnitt treten Pensionsbezieher, die eine Alterspension antreten, zu rund 70 % direkt nach einem aktiven Beschäftigungsverhältnis in die Alterspension über. Die restlichen Personen befinden sich überwiegend in Arbeitslosigkeit oder sie weisen Versicherungslücken auf. Pensionsbezieher, die eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension antreten zeigen ein völlig anderes Bild: Die Übertrittswege verteilen sich abhängig vom Geschlecht relativ gleichmäßig über die Bereiche Erwerbstätigkeit, Krankheit, Rehabilitation und Arbeitslosigkeit.

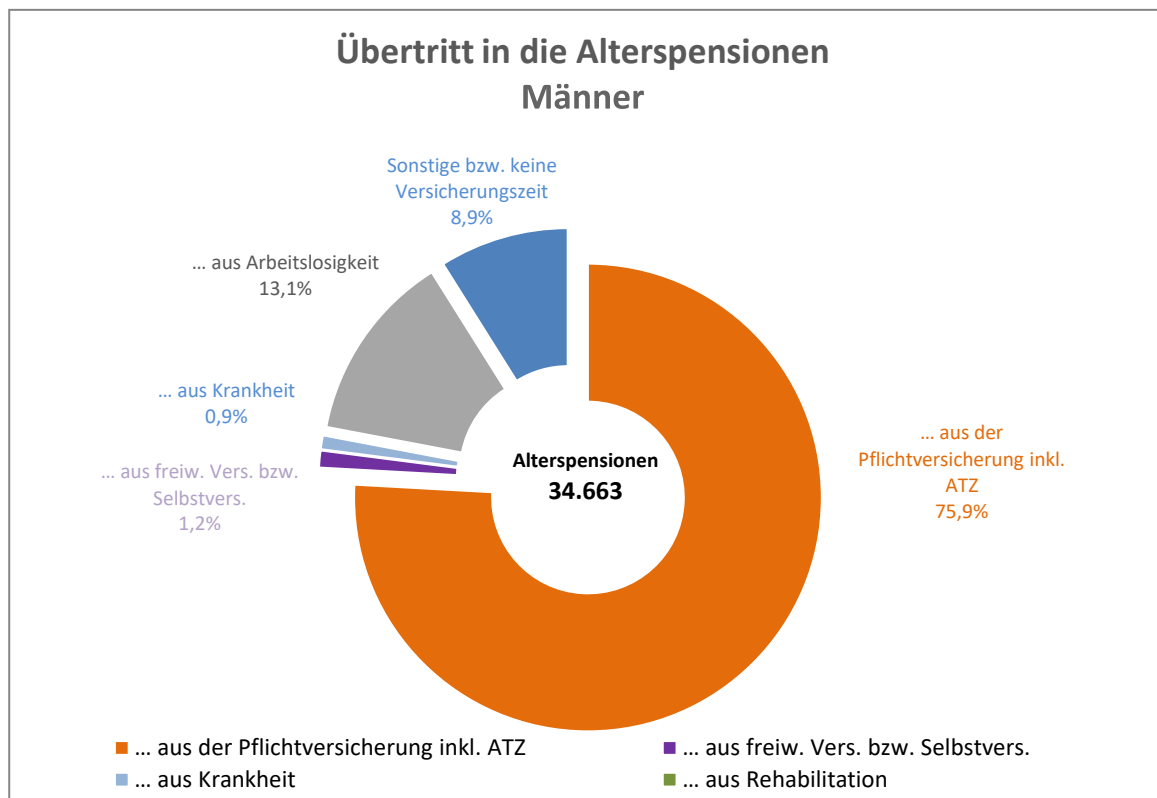
2.1.1 Übertritt in die Alterspension

Der Übertritt in eine Alterspension erfolgt zum überwiegenden Teil des Pensionsneuzugangs von allen Alterspensionen direkt aus einer Erwerbstätigkeit. Auch der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung, sowie Versicherungslücken und sonstige Versicherungszeiten spielen eine wesentliche Rolle vor Antritt einer Alterspension. Die freiwillige Versicherung und der Bezug von Krankengeld haben hingegen einen geringen Anteil bei den Übertrittswegen in die Alterspension.

Männer

In der gesamten Pensionsversicherung sind vor dem Übertritt in die Alterspension von insgesamt 34.663 Männern rund drei Viertel davon (75,9% bzw. 26.300) noch in Beschäftigung. Das Modell von Altersteilzeit nehmen davon rund 16,5% bzw. 5.715 Männer in Anspruch. Rund 13,1% bzw. 4.537 Männer des Neuzugangs von Alterspensionen beziehen vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,5%, Notstandshilfe: 8,6%) und 8,9% bzw. 3.095 Männer weisen eine Versicherungslücke (5,3%) oder eine sonstige Versicherungszeit (3,6%) auf (Tabelle 2, Abbildung 1).

Abbildung 1: Übertritt in die Alterspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung



Bei den Unselbständig Beschäftigten im **ASVG** stehen im Durchschnitt 73,6% der Männer vor Pensionsantritt in einem aktiven Dienstverhältnis, 19,9% davon beziehen Altersteilzeitgeld. Bei einer Differenzierung nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG weisen mit 82,2% die Angestellten den höchsten Anteil bei der Erwerbstätigkeit vor Pensionsantritt auf. Nur 3,3% der männlichen Angestellten beziehen vor Pension Arbeitslosengeld und 6,5% erhalten einen Notstandshilfebezug. Wesentlich seltener als Angestellte sind Arbeiter (65%) und Pensionsversicherte bei der Versicherungsanstalt von Eisenbahn und Bergbau (63,4%) vor dem Pensionsantritt erwerbstätig. Arbeiter sind wesentlich häufiger als Angestellte arbeitslos vor Pension: 7,1% der Arbeiter erhalten vor Antritt der Pension Arbeitslosengeld und 14,1% erhalten einen Notstandshilfebezug (Tabelle 2).

In der gesamten Pensionsversicherung treten am häufigsten Selbständige Männer die Pension direkt nach einer Erwerbstätigkeit an: Bei den **Gewerblich Selbständigen** stehen 85,5% und bei den **Selbständigen in der Landwirtschaft** 90,5% des Neuzugangs der Männer noch im Berufsleben, bevor sie die Pension tatsächlich antreten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Wege des Übertritts in die Alterspension, Männer, gesamte PV

		Gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus	Neuzugang PJ	34.663	28.186	13.078	14.344	764	5.261	1.216
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	59,4%	53,7%	50,0%	57,4%	48,3%	85,4%	90,5%
	ATZ	16,5%	19,9%	15,0%	24,7%	15,1%	0,1%	0,0%
freiw. Versicherung	FWV	1,2%	1,3%	0,7%	1,6%	5,8%	0,7%	0,4%
Krankheit	KG	0,9%	1,1%	1,5%	0,8%	0,9%	0,2%	0,2%
Rehabilitation	REHAG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	4,5%	5,1%	7,1%	3,3%	3,7%	2,3%	0,0%
	NH	8,6%	9,9%	14,1%	6,5%	3,1%	2,2%	0,4%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	SO	3,6%	4,3%	7,6%	0,6%	18,8%	0,1%	0,3%
	KQUAL	5,3%	4,6%	4,0%	5,2%	4,2%	9,1%	8,2%

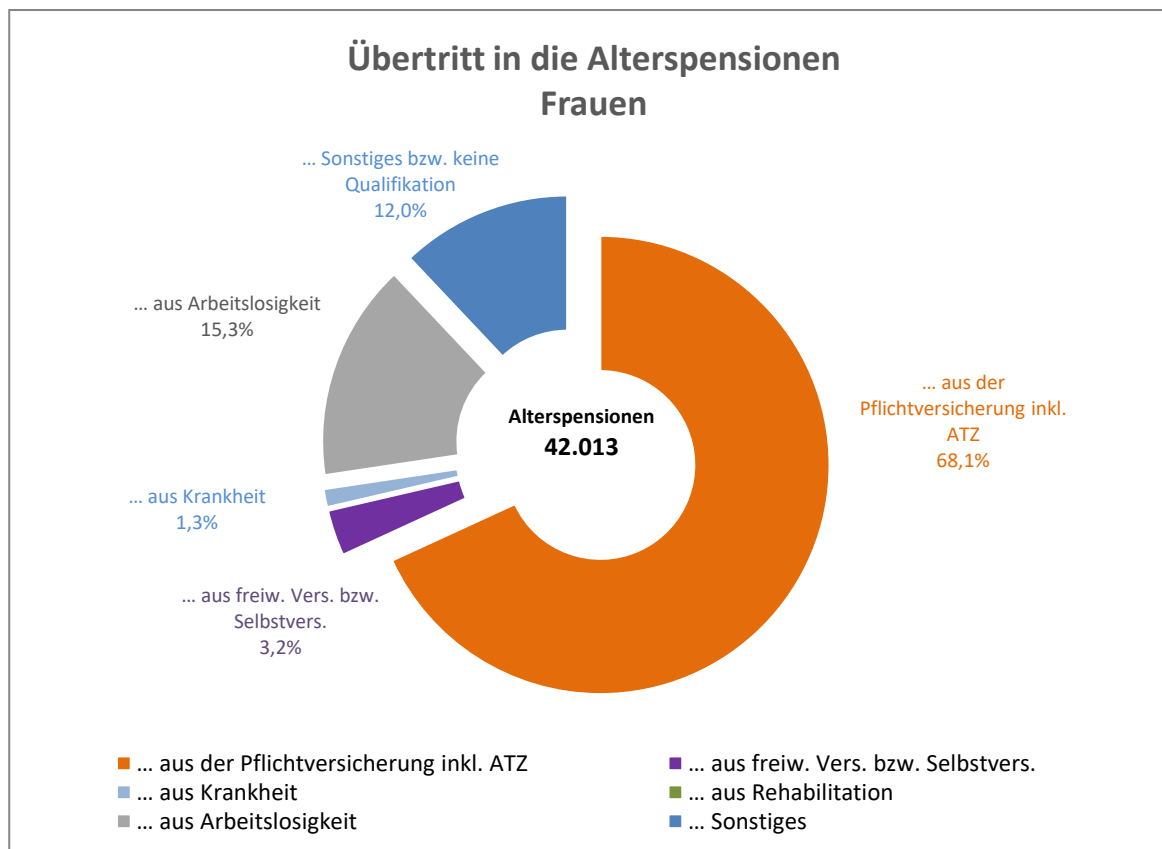
Frauen

Der Übertritt in eine Alterspension zeigt bei den Frauen im Vergleich zum Übertritt bei den Männern ein völlig anderes Bild. Frauen sind erstens vor Pension wesentlich seltener

als Männer in Beschäftigung, und zweitens weisen sie häufiger als Männer Versicherungslücken auf. Auch die Versicherungsart der freiwilligen Versicherung hat eine größere Bedeutung als bei den Männern.

In der **gesamten Pensionsversicherung** sind von insgesamt 42.013 Frauen, die eine Alterspension zuerkannt bekommen, rund 68,1% bzw. 28.631 Frauen vor Antritt der Pension in einem Beschäftigungsverhältnis. Rund 54,5% davon üben eine Vollzeitbeschäftigung aus und 13,6% davon gleiten mit Altersteilzeit in die Pension. Rund 15,3% bzw. 6.441 Frauen beziehen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 5,6%, Notstandshilfe: 9,7%) und rund 11,7% bzw. beinahe 5.000 Frauen weisen vor Pensionsantritt gar keine Versicherung auf. Mehr als doppelt so viele Frauen (3,2% bzw. 1.354 Frauen) als Männer sind vor Antritt einer Alterspension freiwillig versichert. (Tabelle 3, Abbildung 2).

Abbildung 2: Übertritt in die Alterspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung



Bei einer Untergliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist zu erkennen, dass rund 67,0% (inkl. Altersteilzeitgeld) der Frauen im **ASVG** kurz vor Pension beruflich noch

aktiv sind. Getrennt nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG sind etwas mehr als die Hälfte der Arbeiterinnen vor Antritt der Pension erwerbstätig (54% inkl. Altersteilzeitgeld) und rund ein Viertel der Frauen (24,4%) ist arbeitslos (Arbeitslosengeld: 8,5%, Notstandshilfebezug: 15,9%). 14,4% der Arbeiterinnen weisen vor Pension gar keine Versicherungszeit auf. Bei den Angestellten sind 74,2% der Frauen vor Antritt der Pension noch in Beschäftigung, sie liegen demnach weit über dem Gesamtdurchschnitt im ASVG. Nur 12,8 % der Frauen beziehen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,9%, Notstandshilfebezug; 7,9%).). Bei den Angestellten weisen 9% der Frauen gar keine Versicherung vor Pension auf (Tabelle 3).

Wie auch bei den Männern sind Selbständige Frauen vor Pension häufiger erwerbstätig als Unselbständige Frauen (**GSVG**: 81,4%, **BSVG**: 72,4%) (Tabelle 3).

Tabelle 3: Wege des Übertritts in die Alterspension, Frauen, Gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn und Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus	Neuzugang PJ	42.013	37.017	13.054	23.766	197	2.866	2.130
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	54,5%	51,7%	46,3%	54,7%	49,5%	81,4%	72,4%
	ATZ	13,6%	15,3%	7,8%	19,5%	12,0%	0,0%	0,0%
freiw. Versicherung	FWV	3,2%	3,4%	4,8%	2,6%	6,5%	1,1%	2,2%
Krankheit	KG	1,3%	1,4%	1,9%	1,1%	2,2%	0,2%	0,1%
Rehabilitation	REHAG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	5,6%	6,2%	8,5%	4,9%	7,1%	1,5%	0,2%
	NH	9,7%	10,7%	15,9%	7,9%	8,7%	2,8%	0,2%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	SO	0,4%	0,4%	0,4%	0,3%	4,9%	0,0%	0,3%
	KQUAL	11,7%	10,9%	14,4%	9,0%	9,2%	12,8%	24,7%

2.1.2 Übertritt in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

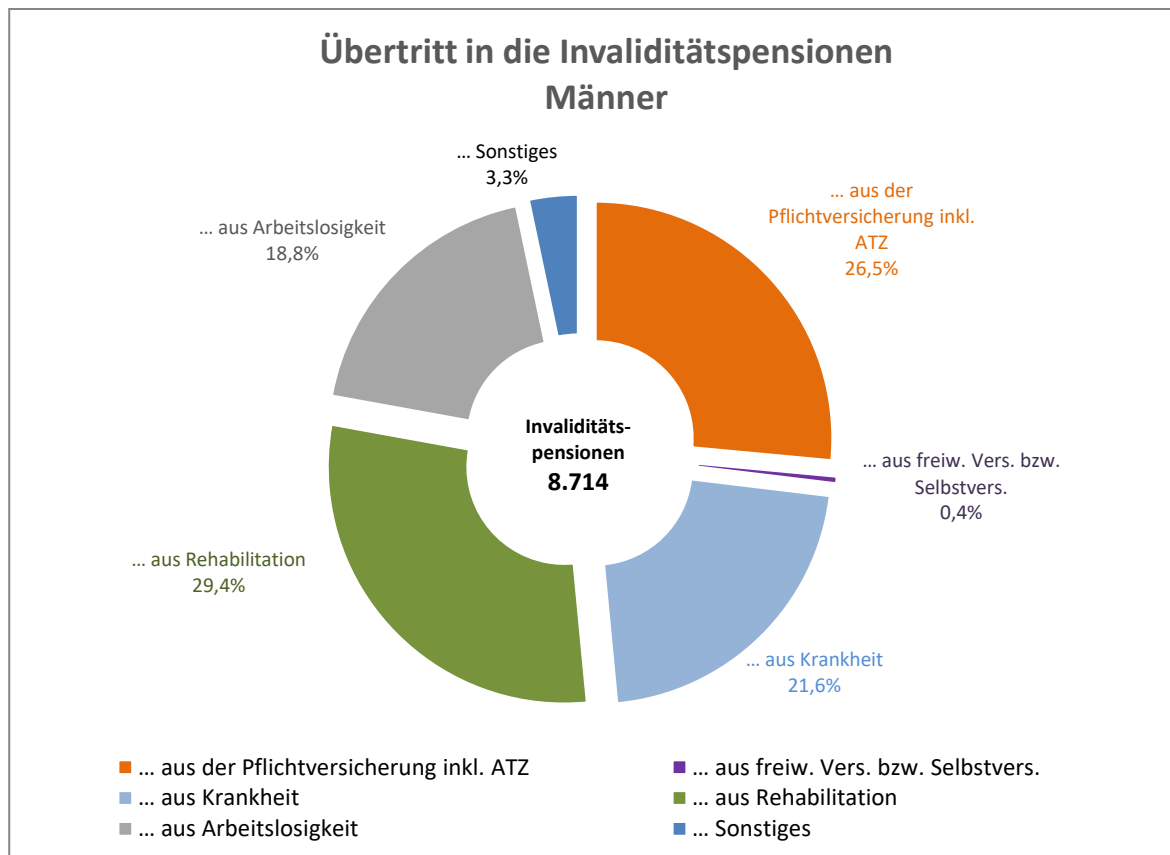
Beim Übertritt in die Invaliditätspension gestaltet sich die Verteilung der Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen völlig anders als beim Übertritt in die Alterspension. Zeiten von Krankheit und Zeiten von Rehabilitationsmaßnahmen vor dem Pensionsantritt nehmen eine zentrale Rolle ein, während das Ende der „Erwerbstätigkeit“ weit vor dem Antritt der Pension zurückliegt und seltener einen Monat vor Pension auftritt. Auch

Zeiten von Arbeitslosigkeit sind im letzten Monat vor Antritt einer Invaliditätspension häufiger auf als vor Antritt einer Alterspension.

Männer

Wie aus Abbildung 3 sehr deutlich hervorgeht, verteilen sich die Häufigkeiten der Übertrittswege in die Invaliditätspension in der gesamten Pensionsversicherung auf vier Ebenen: etwas mehr als ein Viertel des Neuzugangs der Männer kommt aus der Erwerbstätigkeit (26,5% bzw. 2.307), und etwas weniger als ein Viertel aus dem Krankengeldbezug (21,6% bzw. 1.880). Der Bezug von Rehabilitationsgeld vor Pension ist mit einem Anteil von 29,4% bzw. 2.559 Männern am gesamten Neuzugang von Invaliditätspensionen bereits deutlich häufiger. Rund 18,8% bzw. 1.641 männliche Pensionsbezieher beziehen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bevor sie die Pension aus gesundheitlichen Gründen antreten (Tabelle 4).

Abbildung 3: Übertritt in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung



Betrachtet man die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ist ersichtlich, dass der Anteil bei „Beschäftigung vor Pension“ im **ASVG** deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt liegt: Nur rund 18% der Männer im ASVG, die eine Invaliditätspension antreten sind vor Antritt der Pension beschäftigt, wohingegen 26,5% der Männer in der gesamten Pensionsversicherung eine Beschäftigung vor Pension ausüben. Selbständige Männer sind vor Pension wesentlich häufiger erwerbstätig als unselbständige Männer (**GSVG**: 60,5%, **BSVG**: 85,7 %) (Tabelle 4).

Bei den Pensionsversicherungsträgern der Unselbständigen haben der Bezug von Krankengeld, Rehabilitationsgeld und Arbeitslosengeld einen bedeutenden Anteil vor dem Antritt einer Invaliditätspension. Bei den Arbeitern wie auch bei den Angestellten beziehen rund ein Viertel der Versicherten Krankengeld (Arbeiter: 24%, Angestellte: 24,1%). Wesentlich häufiger als Krankengeld nehmen Männer Rehabilitationsmaßnahmen vor Pensionsantritt in Anspruch: 36,8% der Arbeiter und 32% der Angestellten beziehen Rehabilitationsgeld. Bei rund 22,8% der Arbeiter liegt der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vor (Arbeitslosengeld: 7,7%, Notstandshilfe:14,8%). Angestellte befinden sich nur mit einem Anteil von 15,1% vor Pension in Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld: 6%, Notstandshilfe: 8,8%) (Tabelle 4).

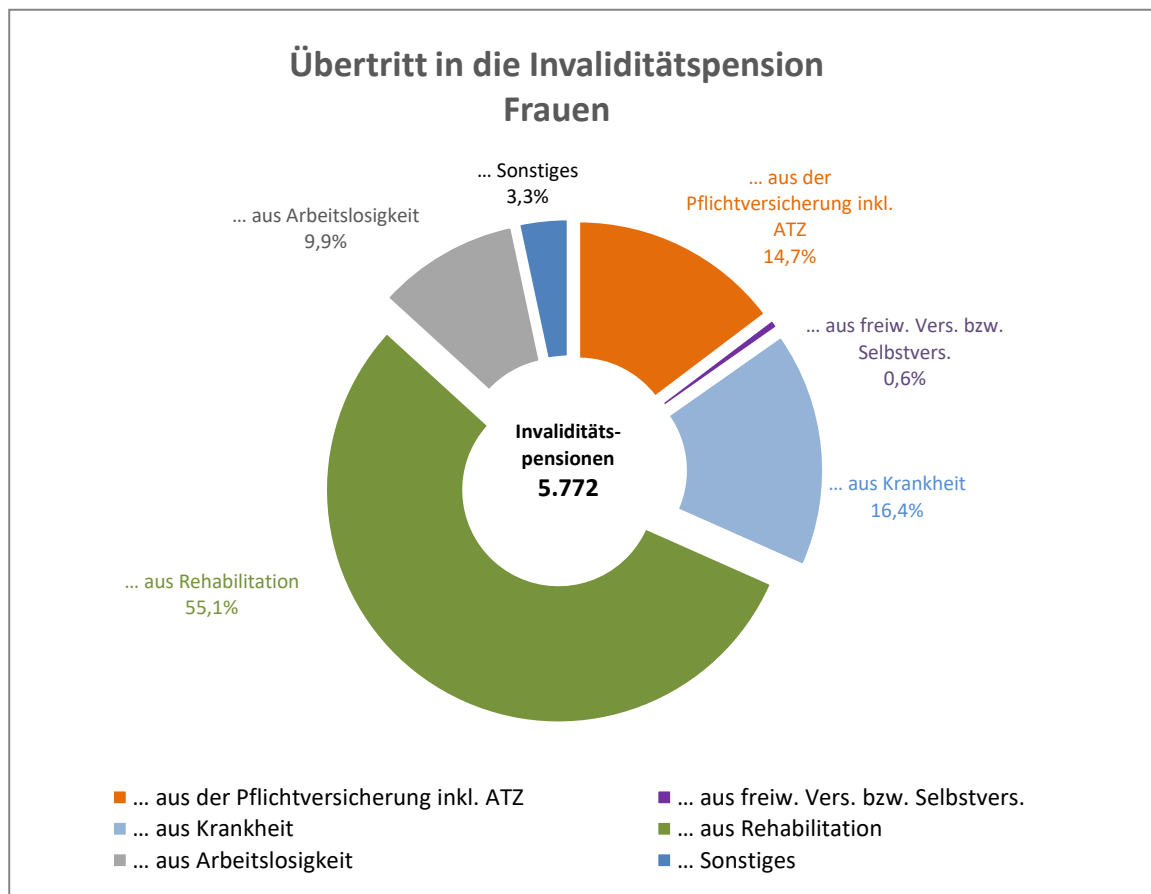
Tabelle 4: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus	Neuzugang PJ	8.714	7.378	5.106	2.154	118	743	593
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	25,5%	16,9%	13,4%	24,2%	32,7%	60,5%	85,5%
	ATZ	0,9%	1,1%	0,7%	2,2%	1,0%	0,0%	0,2%
freiw. Versicherung	FWV	0,4%	0,3%	0,3%	0,4%	0,0%	0,7%	1,4%
Krankheit	KG	21,6%	24,1%	24,0%	24,1%	25,5%	14,1%	0,8%
Rehabilitation	REHAG	29,4%	35,0%	36,8%	32,0%	14,3%	0,0%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	6,8%	7,2%	7,7%	6,0%	4,1%	7,1%	0,6%
	NH	11,7%	13,0%	14,8%	8,8%	15,3%	7,0%	1,8%
	PV/SUG	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,0%	0,7%	0,0%
Sonstiges	SO	0,1%	0,1%	0,0%	0,2%	2,0%	0,0%	0,2%
	KQUAL	3,2%	1,9%	1,9%	1,8%	5,1%	10,0%	9,6%

Frauen

Wie in Abbildung 4 veranschaulicht, sticht bei den Frauen besonders hervor, dass in der gesamten Pensionsversicherung der Bezug von Rehabilitationsgeld mit einem Anteil von 55,1 % die häufigste Übertrittsform in eine Invaliditätspension darstellt. Die Übergangsformen der Erwerbstätigkeit mit 14,7%, der Krankheit mit 16,4% und der Arbeitslosigkeit mit 9,9% haben im Vergleich zur Rehabilitation einen sehr niedrigen Anteil (Tabelle 5, Abbildung 4).

Abbildung 4: Übertritt in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung



Eine Gliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz zeigt, dass der Anteil beim Bezug von Rehabilitationsgeld vor Pension im **ASVG** wesentlich höher ist als in der gesamten Pensionsversicherung: Von allen Pensionsneuzugängen an Invaliditätspensionen im ASVG nehmen bereits 60,1% der Frauen (Arbeiter: 62,2%, Angestellte: 58,3%) vor Pension Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Anspruch und sie erhalten Rehabilitationsgeld. Nur mehr 17,0% der Frauen im ASVG beziehen Krankengeld (Arbeiter: 16,2%, Angestellte:

17,6%). Der Anteil der Frauen im ASVG, die vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, ist im Durchschnitt mit 9,9 % noch niedriger. Nur bei den Arbeiterinnen liegt der Anteil der Frauen, die vor Pension arbeitslos sind, im zweistelligen Bereich (Arbeiter: 12,6%, Angestellte: 7,4%). Der Anteil der Frauen, die vor Pension eine Beschäftigung ausüben, ist mit 9,1% besonders niedrig. Wie auch bei den Männern sind Selbständige Frauen (**GSVG**: 59,6%, **BSVG**:82,8%) vor Pension wesentlich häufiger erwerbstätig als unselbständige Frauen (ASVG: 10,2%) (Tabelle 5).

Tabelle 5: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus	Neuzugang PJ	5.772	5.356	2.530	2.802	24	292	124
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	13,7%	9,1%	5,7%	12,2%	0,0%	59,6%	82,8%
	ATZ	1,0%	1,1%	0,4%	1,6%	4,5%	0,0%	0,0%
freiw. Versicherung	FWV	0,6%	0,5%	0,5%	0,4%	0,0%	1,0%	2,6%
Krankheit	KG	16,4%	17,0%	16,2%	17,6%	22,7%	13,1%	1,7%
Rehabilitation	REHAG	55,1%	60,1%	62,2%	58,3%	45,5%	0,0%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	3,7%	3,7%	4,2%	3,2%	4,5%	5,1%	0,0%
	NH	6,0%	6,0%	8,3%	4,0%	9,1%	6,7%	1,7%
	PV/SUG	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	4,5%	0,3%	0,0%
Sonstiges	SO	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%	0,0%	0,6%	0,0%
	KQUAL	3,2%	2,3%	2,2%	2,3%	9,1%	13,7%	11,2%

2.2 Dauer des Übertritts in die Pension

Wie in den Analysen „Wege des Übertritts“ in Kapitel 2.1. beschrieben, treten nicht alle Pensionsbezieher von Eigenpensionen die Pension direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an. In vielen Fällen liegt das Ende der Erwerbstätigkeit bereits viele Monate oder Jahre vor dem tatsächlichen Pensionsbeginn zurück. Jene Zeitspanne der Versicherungskarriere, die sich nach der letzten aktiven Beschäftigung bis zum Pensionsantritt erstreckt, wird als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet. Dieser Abschnitt ist oft geprägt von Zeiten einer Arbeitslosigkeit, Zeiten einer Krankheit und seit dem Jahr 2014 auch von Zeiten eines Rehabilitationsgeldbezuges.

In diesem Abschnitt wird die Dauer der Übergangsphase der Pensionsbezieher der gesamten Pensionsversicherung analysiert. Die Dauer des Übergangs in die Pension wird im Gesamtdurchschnitt und getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, der Pensionsart, dem Geschlecht und nach den unterschiedlichen Übertrittswegen in die Pension dargestellt und analysiert. Bei den Übertrittswegen werden die Kategorien „Freiwillige Versicherung“, „sonstige Versicherungszeit“ und „Versicherungslücken“ unter einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

Besonders zu beachten ist bei der Analyse der Übergangsdauer, dass bei der Gesamtdurchschnittsdauer des Pensionsneuzugangs auch die Direktübertritte (Übertritte aus einer Erwerbstätigkeit) miteinberechnet sind und deshalb der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer verhältnismäßig niedriger im Vergleich zu der Dauer bei den einzelnen Übertrittswegen ist. Außerdem ist bei der Analyse der Übergangsdauer nach den unterschiedlichen Übertrittswegen zu beachten, dass die gesamte Übergangsphase aus den Versicherungsmonaten des jeweiligen Übertrittsweges bestehen kann, es können aber auch andere Versicherungsmonate vorliegen.

2.2.1 Dauer des Übertritts in die Alterspension

Im Allgemeinen ist die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt in eine Alterspension wesentlich kürzer als die Dauer des Übertritts in eine Invaliditätspension. Wie in Kapitel 2.1. bei der Analyse der Übertrittswege bereits festgehalten wurde, treten beinahe drei Viertel der Männer und rund 70% der Frauen direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus in eine Alterspension über, die Dauer des Übertritts beträgt demnach Null. Abhängig von der Art des Übertritts kann es aber bereits mehrere Jahre dauern, bis die Pension tatsächlich angetreten wird. Die durchschnittliche Übergangsdauer weist große Unterschiede zwischen den Geschlechtern, der Pensionsart und abhängig von der Art des letzten Versicherungsmonates vor Pension auf.

Männer

Im Gesamtdurchschnitt erstreckt sich bei den Männern in der gesamten Pensionsversicherung der Zeitraum von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt einer Alterspension auf rund 1 Jahr, wobei die Direktübertritte (Dauer=0) aus der Erwerbstätigkeit (75,9%) miteingerechnet sind (Tabelle 6).

Gegliedert nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist die Übergangsphase in die Pension im ASVG mit 1,1 Jahren etwas länger als im Gesamtdurchschnitt. Im GSVG und im BSVG ist die durchschnittliche Dauer des Übertritts bezogen auf den gesamten Neuzugang von Alterspensionen bei den Männern mit 0,4 bzw. 0,3 Jahren wesentlich kürzer als im ASVG und in der gesamten Pensionsversicherung.

Tabelle 6: Dauer des Übertritts in eine Alterspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung

	Alterspension	gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle Neuzugang VVP		34.663	28.186	13.078	14.344	5.261	1.216
Ø Dauer des Übertritts		1,0	1,1	1,4	0,8	0,4	0,3
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,8	1,8	1,9	1,5	0,5	4,8
	Arbeitslosigkeit	1,1	1,1	1,0	1,3	1,3	-
	Notstandshilfebezug	5,7	5,8	6,2	5,2	2,1	1,4
	Freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherung	4,3	4,4	3,4	5,1	3,8	3,6

Männer, die nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die Alterspension antreten, finden sich in erster Linie in der Gruppe der Leistungsbezieher einer Arbeitslosenversicherung oder in der Gruppe jener, die vor Antritt der Alterspension eine freiwillige, eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke aufweisen (siehe „Übertrittswege“ Tabelle 2).

Über die **gesamte Pensionsversicherung** betrachtet, dauert die Übergangsphase in die Pension am längsten, wenn Männer vor Pension einen Notstandshilfebezug erhalten (5,7 Jahre) gefolgt von jenen Männern, deren Übertritt aus der Kategorie „freiwillige, neutrale oder keine Versicherungszeit“ erfolgt (4,3 Jahre). Männer, die vor Pensionsantritt Arbeits-

losengeld beziehen, benötigen etwas länger als 1 Jahr (1,1 Jahre), um die Pension anzutreten. Männer, die vor Pensionsantritt krank sind, erreichen nach rund 1,8 Jahren die Alterspension (Tabelle 6).

Im **ASVG** dauert der Übergang aus einem Geldleistungsbezug der Notstandshilfe bis zum Pensionsantritt 5,8 Jahre lang. (Arbeiter: 6,2 Jahre, Angestellte: 5,2 Jahre). Weisen unselbständige Männer vor Pensionsantritt eine „freiwillige Versicherung, eine sonstige oder keine Versicherungszeit“ auf, dann beträgt ihre Übergangsdauer in die Pension im Durchschnitt 4,4 Jahre lang (Arbeiter: 3,4 Jahre, Angestellte: 5,1 Jahre) (Tabelle 6).

Im **GSVG** sind 85,5% und im **BSVG** 90,5% kurz vor Antritt der Pension erwerbstätig, aus diesem Grund betrifft es nur noch sehr wenige Fälle, die aus einem anderen Grund als über die „Erwerbstätigkeit“ die Pension antreten. Am häufigsten sind Selbständige Männer vor Pensionsantritt in der Kategorie „freiwillige Versicherung, neutrale Versicherungszeit oder Versicherungslücke“ zu finden. In diesem Fall dauert es bei den Selbständigen Männern im GSVG rund 3,8 Jahre und bei den Selbständigen Männern im BSVG rund 3,6 Jahre bis sie die Pension tatsächlich antreten.

Frauen

Frauen haben bei allen Arten von Übertrittswegen eine wesentlich längere Übergangsphase in die Pension als Männer. Bei den Frauen in der gesamten Pensionsversicherung beträgt die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Alterspension im Gesamtdurchschnitt 2,7 Jahre, das ist verglichen mit den Männern beinahe dreimal so lange. Miteingerechnet sind dabei rund 70% der Frauen (siehe Kapitel 2.1.), die direkt nach einer Beschäftigung in die Pension übertreten und eine Übergangsdauer von Null aufweisen (Tabelle 7).

Betrachtet man die Übergangsdauer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann liegt bei den unselbständigen Frauen im ASVG der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer mit 2,9 Jahren etwas höher als in der Gesamten Pensionsversicherung (Arbeiter: 4,1 Jahre, Angestellte: 2,1 Jahre). Die Übergangsdauer bei den selbständigen Frauen ist, wie auch bei den Männern, wesentlich kürzer (GSVG: 0,8 Jahre BSVG: 1,7 Jahre).

Sind Frauen vor Pension nicht erwerbstätig, dann sind die meisten Frauen arbeitslos oder sie weisen eine freiwillige Versicherungszeit, eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke auf.

Tabelle 7: Dauer des Übertritts in die Alterspension (in Jahren), Frauen, Gesamte Pensionsversicherung

	Alterspension	gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
	Fälle des Neuzugangs VVP	42.013	37.017	13.054	23.766	2.866	2.130
Wege des Übertritts	Ø Dauer des Übertritt	2,7	2,9	4,1	2,1	0,8	1,7
	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,8	1,8	2,5	1,2	0,9	0,5
	Arbeitslosigkeit	1,0	1,0	1,2	0,9	0,7	1,9
	Notstandshilfebezug	4,5	4,6	5,1	4,0	1,8	1,4
	freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherung	14,1	15,6	16,3	15,0	5,0	6,2

In der **gesamten Pensionsversicherung** benötigen Frauen, die sich vor Pension in der Kategorie „freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherungszeit“ befinden, mit rund 14 Jahren am längsten, bis sie die Alterspension tatsächlich antreten. Frauen, die vor Pension einen Geldleistungsbezug der Notstandshilfe erhalten, sind im Gesamtdurchschnitt 4,5 Jahre lang in der Übergangsphase zur Pension. Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen haben, dann beträgt die Dauer des Übertritts in die Pension im Gesamtdurchschnitt 1 Jahr lang. Wie auch bei den Männern brauchen Frauen rund 1,8 Jahre lang bis zum Antritt der Pension, wenn sie einen Monat davor krank waren.

Unselbständige Frauen im **ASVG**, die vor Pension freiwillig versichert waren oder eine neutrale Zeit oder eine Versicherungslücke aufweisen, brauchen rund 15,6 Jahre lang (Arbeiterinnen: 16,3 Jahre, Angestellte: 15 Jahre) bis sie die Alterspension antreten. Die Übergangsdauer von Frauen, die vor Pension einen Geldleistungsbezug der Notstandshilfe erhalten, beträgt 4,6 Jahre lang (Arbeiterinnen: 5,1 Jahre, Angestellte: 4 Jahre). Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld beziehen, dann beträgt ihre Übergangsphase in die Pension rund 1 Jahr lang (Arbeiterinnen: 1,2 Jahre, Angestellte: 1 Jahr) (Tabelle 7).

Bei Selbständige Frauen, die zuletzt freiwillig versichert waren oder eine sonstige oder keine Versicherungszeit aufweisen, beträgt die Übergangsphase in die Pension im **GSVG**

rund 5 Jahre und im **BSVG** rund 6,2 Jahre lang. Dies betrifft Frauen mit ewiger Anwartschaft, d.h. Frauen, die schon lange vor Pensionsantritt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und nie wieder eingestiegen sind.

2.2.2 Dauer des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Die Übergangsphase in eine Invaliditätspension ist in erster Linie geprägt von Zeiten einer Krankheit oder Rehabilitation. Auch Arbeitslosenzeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder Versicherungslücken können einen Großteil der Übergangsphase ausmachen, um die Zeitdauer bis zu einer Zusage einer Invaliditätspension zu überbrücken.

Vor Antritt einer Pension aus gesundheitlichen Gründen, übt weniger als ein Drittel der Pensionsbezieher des Neuzugangs eine aktive Berufstätigkeit kurz vor Pension aus. Die meisten Pensionsversicherten nehmen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Anspruch und beziehen Rehabilitationsgeld. Die Zeit vor Antritt einer krankheitsbedingten Pension dauert meist doppelt so lange wie jene vor Antritt einer Alterspension.

Wie im Kapitel 1.3.4. bereits erwähnt, haben nur Unselbständig Erwerbstätige Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Aus diesem Grund beziehen sich die Analysen im folgenden Abschnitt in erster Linie auf die Übergangsphasen im ASVG.

Männer

In der gesamten Pensionsversicherung treten 8.714 Männer eine Invaliditätspension an. Die Dauer des Übergangs nach der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Pension erstreckt sich auf einen Zeitraum von rund 3,3 Jahren. Das ist mehr als doppelt so lange wie bei einem Übergang in eine Alterspension.

Die Dauer des Übergangs im ASVG beträgt sogar fast 4 Jahre (Arbeiter: 4,2 Jahre, Angestellte: 2,8 Jahre). Bei Selbständigen Männern im GSVG dauert es nicht einmal 1 Jahr, bei Selbständigen im BSVG dauert es rund 4 Monate bis sie in eine krankheitsbedingte Pension übertreten (Tabelle 8).

Von allen Männern, die eine Invaliditätspension antreten, kommen weniger als ein Drittel direkt aus der Erwerbstätigkeit. Die restlichen Männer beziehen einen Monat vor Pension

entweder Krankengeld oder Rehabilitationsgeld, oder sie befinden sich in der Gruppe der Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld (Tabelle 4).

Bei den Männern ist die Gruppe der Rehabilitationsgeldbezieher vor Pension am größten und deren Übergangsphase in die Pension dauert mit 6,3 Jahren in der **Gesamten Pensionsversicherung** am längsten. Männer, die vor Pension krank waren und keine Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen, verweilen rund 2,1 Jahre lang im Übergang zur Invaliditätspension. Die Gruppe der Männer, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, benötigt rund 5,5 Jahre, wenn sie vor Pension Notstandshilfegeld beziehen und 1,3 Jahre, wenn sie vor Pension Arbeitslosengeld beziehen (Tabelle 8).

Tabelle 8: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung

	Invaliditätspension	gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Wege des Übertritts	Fälle Neuzugang VVP	8.714	7.378	5.106	2.154	743	593
	Ø Dauer des Übergangs	3,3	3,8	4,2	2,8	0,8	0,3
	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,1	2,2	2,5	1,5	1,3	1,2
	Rehabilitation	6,3	6,3	6,6	5,5	-	-
	Arbeitslosigkeit	1,3	1,2	1,2	1,2	1,9	0,4
	Notstandshilfebezug	5,5	5,8	5,9	5,5	2,2	3,1
	freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherung	5,8	8,7	9,7	7,2	2,8	2,3

Bei den Unselbständigen Männern im **ASVG** dauert der Übergang in die Pension, wie auch in der gesamten Pensionsversicherung, 6,3 Jahre lang. Bei den Arbeitern sind es sogar 6,6 Jahre lang und bei den Angestellten 5,5 Jahre, bis eine krankheitsbedingte Pension angetreten wird. Haben unselbständige Männer einen Notstandshilfebezug vor Antritt einer Invaliditätspension, dann dauert die Übergangsphase 5,8 Jahre lang, bei den Arbeitern sogar 5,9 Jahre und bei den Angestellten 5,5 Jahre lang. Auch ist die Übergangsdauer bei

Männern im ASVG, die vor Pension krank sind, etwas länger als in der gesamten Pensionsversicherung. Noch länger dauert diese bei den Arbeitern mit 2,5 Jahren. Angestellte verweilen nur 1,5 Jahre lang in der Übergangsphase.

Frauen

In der gesamten Pensionsversicherung beträgt die Dauer des Übertritts in eine Invaliditätspension bei den Frauen im Durchschnitt 4,6 Jahre lang und im ASVG mit rund 5 Jahren etwas länger (Tabelle 9). Selbständige Frauen verweilen nicht einmal ein ganzes Jahr lang in der Übergangsphase, bis sie die Pension tatsächlich antreten.

Tabelle 9: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Frauen, gesamte Pensionsversicherung

	Invaliditätspension	gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs VVP		5.772	5.356	2.530	2.802	292	124
Wege des Übertritts	Ø Dauer des Übertritt	4,6	5,0	5,8	4,3	0,6	0,7
	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,2	2,2	2,9	1,7	0,9	0,4
	Rehabilitation	6,5	6,5	7,1	5,9	-	-
	Arbeitslosigkeit	1,1	1,0	1,2	0,8	1,3	-
	Notstands-hilfebezug	5,5	5,8	5,9	5,6	1,8	1,0
	freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherung	7,8	10,1	11,2	9,3	1,7	5,1

Wie auch bei den Männern haben die Übergangsphasen der Frauen gruppiert nach der Übergangsform eine ähnliche Verteilung.

Von allen 5.772 Pensionistinnen einer Invaliditätspension in der gesamten Pensionsversicherung beziehen mehr als die Hälfte der Frauen vor Pension Rehabilitationsgeld, im ASVG

sind es sogar beinahe zwei Drittel. Weniger als ein Fünftel der Frauen sind vor Pension krank oder üben eine Erwerbstätigkeit aus (Tabelle 5).

Frauen in der **gesamten Pensionsversicherung**, die vor Pension Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch nehmen, brauchen rund 6,5 Jahre bis sie die Pension antreten. Bei Frauen, die vor Pension krank sind, dauert die Übergangsphase in die Pension 2,2 Jahre lang (Tabelle 9).

Frauen im **ASVG** benötigen für den Pensionsantritt rund 6,5 Jahre, wenn sie vor Pension Rehabilitationsgeld beziehen, bei Arbeiterinnen dauert es sogar mehr als 7 Jahre lang. Frauen, die angestellt sind, haben eine Übergangsphase von 5,9 Jahren, wenn sie zuvor Rehabilitationsgeld beziehen. Im ASVG dauert bei den Frauen der Übergang aus dem Krankenstand rund 2,2 Jahre (Arbeiter: 2,9 Jahre, Angestellte: 1,7 Jahre) (Tabelle 9).

2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2019

Im folgenden Abschnitt werden die Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2019 für die Wege des Übertritts und die Dauer des Übertritts getrennt nach Geschlecht und Pensionsart angeführt. Die Vergleiche beziehen sich auf die gesamte Pensionsversicherung.

2.3.1 Wege des Übertritts

Bei den Übertritten in eine Alterspension aus der Erwerbstätigkeit sind die Häufigkeiten im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr bei den Männern gestiegen und bei den Frauen leicht gesunken. Umgekehrt ist es bei den Übertritten aus der Arbeitslosigkeit: bei Männern sank die Arbeitslosigkeit und bei Frauen stieg die Arbeitslosigkeit einen Monat vor dem Antritt in die Alterspension.

Bei den Übertritten in eine Invaliditätspension im Berichtsjahr 2020 kann festgehalten werden, dass es im Vergleich zum Jahr 2019 vor allem bei den Frauen zu einer starken Zunahme des Rehabilitationsgeldes einen Monat vor Pensionsantritt gekommen ist. Es ist daher anzunehmen, dass diese Erhöhung der Häufigkeiten zu einer Verringerung der Häufigkeiten bei den Übertrittswegen „Erwerbstätigkeit“, „Krankengeld“ und „Arbeitslosengeld“ geführt hat.

Weges des Übertritts in die Alterspension

Männer

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 73,5% (2019) auf 75,9% (2020) gestiegen;
- Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 15,2% (2019) auf 13,1% (2020) gesunken.

Frauen

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 68,8% (2019) auf 68,2% (2020) gesunken;
- Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 13,8%, (2019) auf 15,3% (2020) gestiegen;

Weges des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Männer

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 27,6% (2019) auf 26,4% (2020) verringert;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 22,6% (2019) auf 21,6% (2020) gesunken;
 - Rehabilitationsgeld: von 22,9% (2019) auf 29,4% (2020) gestiegen;
- Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 22,4% (2019) auf 18,9% (2020) gesunken.

Frauen

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 16,8% (2019) auf 14,7% (2020) gesunken;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 19,5% (2019) auf 16,4% (2020) gesunken;
 - Rehabilitationsgeld: von 43,7% (2019) auf 55,1% (2020) gestiegen;
- Übertritt aus Arbeitslosigkeit: von 14,3% (2019) auf 9,9% (2020) gesunken.

2.3.2 Dauer des Übertritts

Im Vergleich zum Jahr 2019 ist die Übertrittsdauer bei Antritt einer Alterspension bei den Frauen und den Männern im Gesamtdurchschnitt leicht gesunken. Bei einem Übertritt aus dem Leistungsbezug einer Arbeitslosenversicherung hat sich die Übertrittsdauer kaum verändert, nur bei den Frauen ist sie um rund ein Jahr gestiegen, wenn zuletzt Notstandshilfe bezogen wurde.

Die Übertrittsdauer bei Antritt einer Invaliditätspension ist im Gesamtdurchschnitt bei den Frauen und bei den Männern im Vergleich zum Jahr 2019 leicht gestiegen.

Dauer des Übertritts in die Alterspension

Männer

- Gesamt: von 1,3 Jahre (2019) auf 1 Jahr (2020) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1 Jahr (2019) auf 1,1 Jahre (2020) gestiegen;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: 5,7 Jahre 2019 und 2020.

Frauen

- Gesamt: von 2,9 Jahre (2019) auf 2,7 Jahre (2020) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: 1 Jahr 2019 und 2020;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 4,7 Jahre (2019) auf 5,7 Jahre (2020) gestiegen.

Dauer des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Männer

- Gesamt: von 3,2 Jahre (2019) auf 3,3 Jahre (2020) gestiegen;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: 2,1 im Jahr 2019 und 2020;
 - Rehabilitationsgeld: von 6,8 Jahre (2019) auf 6,3 Jahre (2020) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: 1,3 im Jahr 2019 und 2020;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,7 Jahre (2019) auf 5,5 (2020) gesunken;

Frauen

- Gesamt: von 4,4 Jahre (2019) auf 4,6 Jahre (2020) gestiegen;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: 2,2 im Jahr 2019 und 2020;
 - Rehabilitationsgeld: von 6,7 Jahre (2019) auf 6,5 Jahre (2020) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,7 Jahren im Jahre 2019 auf 1,1 Jahre im Jahr 2020 gesunken;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 6,2 Jahre (2019) auf 5,6 Jahre (2020) gesunken.

Tabellenverzeichnis


Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2020, PJ	15
Tabelle 2: Wege des Übertritts in die Alterspension, Männer, gesamte PV	18
Tabelle 3: Wege des Übertritts in die Alterspension, Frauen, Gesamte PV	20
Tabelle 4: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte PV	22
Tabelle 5: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte PV	24
Tabelle 6: Dauer des Übertritts in eine Alterspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung.....	26
Tabelle 7: Dauer des Übertritts in die Alterspension (in Jahren), Frauen, Gesamte Pensionsversicherung.....	28
Tabelle 8: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung.....	30
Tabelle 9: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Frauen, gesamte Pensionsversicherung.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übertritt in die Alterspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung	17
Abbildung 2: Übertritt in die Alterspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung	19
Abbildung 3: Übertritt in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung	21
Abbildung 4: Übertritt in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung	23

Abkürzungen

EWT	Erwerbstätigkeit
ATZ	Altersteilzeitgeld
FWV	Freiwillige – bzw. Selbstversicherung
KG	Krankengeld
REHAG	Rehabilitationsgeld
ALOS	Zeit eines Arbeitslosengeldbezuges
NH	Zeit eines Notstandshilfebezuges
PV/ÜG	Pensionsvorschuss/Übergangsgeld
SO	Sonstige Versicherungszeit
KQUAL	Keine Versicherungszeit



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)